

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlungen

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt fest, über welche Geldmittel der Vorstand im laufenden Geschäftsjahr verfügen kann und entlastet den Vorstand mit der Festlegung eines Betrages, über den der Schatzmeister/ i. V. der Vorsitzende für von der Mitgliederversammlung bestimmte Zwecke selbst verfügen kann. Eine Allgemeinverfügung für den Schatzmeister/Vorsitzenden ist möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann für das laufende Geschäftsjahr bestimmen, für welchen Zweck die Auslagen/Aufwendungen erfolgen sollen.
- (4) Die Mitgliederversammlung führt die erforderlichen Wahlen durch.

§ 2 Wahlen

- (1) Gewählt wird grundsätzlich offen, auf Verlangen jedoch geheim. Briefwahl ist bei Vorstandswahlen möglich. Der Wahlbrief muss aber vor Beginn der Wahlveranstaltung dem Wahlleiter vorliegen.
- (2) Abwahl der gewählten Vorstandsmitglieder ist möglich, sofern auf einer Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem Vorstand das Misstrauen ausspricht und ein entsprechender Misstrauensantrag bei Beginn der Mitgliederversammlung von drei Mitgliedern gestellt wird.
- (3) Wird der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied abgewählt oder tritt zurück, muss dieser / dieses innerhalb der nächsten sechs Wochen neu gewählt werden.

§ 3 Beschlussfassungen

- (1) Abstimmungen sind grundsätzlich offen, auf Verlangen jedoch geheim.

Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifelsfalle wird die Reihenfolge der Anträge von der/dem Vorsitzenden bestimmt.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht zwingend andere Mehrheiten vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt (siehe § 7 Abs. 6 der Satzung). Beschlüsse dürfen nach 23.00 Uhr oder nach einer Sitzungsdauer von drei Stunden nicht mehr gefasst werden.
- (4) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.
Der Änderungsantrag der Geschäftsordnung kommt bei der auf den Antrag folgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung.

§ 4 Ausscheiden

(1) Gewählte Vorstandsmitglieder scheidern aus ihrem Amt aus, wenn

- sie gem. § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung abgewählt worden sind -
sie von ihrem Amt zurücktreten
- die Wahlperiode abgelaufen und keine Wiederwahl erfolgt ist.

§ 5 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung ist mit der erforderlichen Mehrheit (siehe Anhang) gemäss Vereinsatzung beschlossen worden.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anhang

Die Geschäftsordnung ist gemäss Sitzungsbeschluss vom
mit Ja-Stimmen, Stimmhaltung/-en und ungültigen Stimme
angenommen worden.

Wildeshausen, den

Versammlungsleiter

Schriftführer
